

HEIMORDNUNG
DES WILHELM-DANTINE-HAUSES
EVANGELISCHES STUDIERENDENHEIM
DIAKONIEWERK WIEN
BLUMENGASSE 6, 1180 WIEN

1. EINZUG

- 1.1. Beim Einzug in das Studierendenheim sind diese Heimordnung und das Heimstatut zur Kenntnis zu nehmen. Des Weiteren gibt es eine verpflichtende Heimvollversammlung zu Beginn des Semesters, an der alle teilzunehmen haben.
- 1.2. Beim Beziehen des Zimmers ist das Inventar zu überprüfen und Fehlendes bzw. Schadhafes der Hausleitung sofort mitzuteilen. Eine Mängelliste wird bei Einzug übergeben.
- 1.3. Die Anmeldung beim Meldezentrum des Magistratischen Bezirksamtes hat binnen drei Tagen zu erfolgen.
- 1.4. Beim Einzug wird ein Schlüssel ausgegeben, der Folgendes sperrt: Eingang, Zimmer, Barraum, Bibliothek, Gartentür und Durchgang zum Stiegenhaus Blumengasse 4. Verlorene Schlüssel sind umgehend der Hausleitung zu melden. In Rücksprache mit der Hausleitung sind die Schlüssel zu ersetzen.
- 1.5. Rechte und Pflichten der Hausbewohner:innen regeln Heimstatut und Heimordnung und werden darüber hinaus auf der Heimvollversammlung mitgeteilt.
- 1.6. Der Einzugstermin wird im Wintersemester und im Sommersemester nach Absprache mit der Hausleitung festgelegt. Der genaue Zeitpunkt und die Uhrzeit sollten spätestens acht Tage vor Einzug der Hausleitung bekannt gegeben werden (E-Mail).
- 1.7. Vor dem Einzug ist eine Kautionshöhe von 500 Euro einzuzahlen.

2. ZIMMERBENÜTZUNG

- 2.1. Die Zimmer dürfen ohne Beschädigung des hauseigenen Mobiliars und der Wände individuell ausgestattet werden. Das Anbringen von Bildern oder Postern mit Klebeband ist untersagt. Hauseigentum ist zu schonen; Zimmer, Küchen und Sanitärräume sind zuverlässig selbst sauber zu halten. Wiederholtes Zuwiderhandeln stellt einen Kündigungsgrund dar.
- 2.2. Als zusätzlichen Service wird nach Möglichkeit alle vier bis sechs Wochen die kostenlose Reinigung der Zimmer und Bäder (Boden, Oberflächen) nach Vorankündigung durch das Personal durchgeführt. Sollte durch mangelnde laufende Reinigung durch die jeweiligen Bewohner:innen Gefahr bleibender größerer Schäden drohen und dadurch Kosten entstehen, werden diese an die betreffenden Heimbewohner:innen weiter verrechnet.
- 2.3. Im Zimmer ist jede Form von Musizieren untersagt. Dafür steht der Musik- und Andachtsraum nach Plan und Absprachen zur Verfügung. Das Hören von Musik ist nur bei Zimmerlautstärke gestattet, dabei ist grundsätzlich Rücksicht auf die Mitbewohner:innen zu üben.
- 2.4. Bei längerer Abwesenheit sind Heizung, Licht und elektrische Geräte abzdrehen sowie das Fenster zu schließen. Der Betrieb von Koch-, Kühl- und Heizgeräten und anderen Geräten mit Spitzenstromverbrauch ist nicht gestattet.
- 2.5. Pro Semester wird von den Hausbewohner:innen ein Betrag von 10 Euro eingehoben, wovon 5 Euro in das Budget der Heimvertretung (HV) gehen und 5 Euro dem Sozialfonds zugerechnet werden. Heimbewohner:innen in finanziellen Notlagen können bei der Heimleitung um Unterstützung aus dem Sozialfonds anfragen.
- 2.6. Damit im Falle eines Diebstahls eine private Haushaltsversicherung Haftung übernimmt, müssen bei Abwesenheit sowohl die Zimmer- als auch die Dublettentür versperret werden.

- 2.7. Die Zimmer sowie alle entgegengenommenen Schlüssel dürfen nur in Absprache mit der Hausleitung an Dritte weitergegeben werden. Werden Schlüssel oder Zimmer ohne Absprache weitergegeben, stellt dies einen Kündigungsgrund dar.
- 2.8. Briefkasten: Pro Dublette/Wohnung steht ein Briefkasten zur Verfügung. Bei Adressangaben ist die Zimmernummer anzugeben, da außen am Briefkasten keine Namen angebracht sind.
- 2.9. Im Haus steht ein Erste-Hilfe-Kasten zur Verfügung. Nach der Verwendung von Verbandszeug muss in die beiliegende Liste eingetragen werden, was verwendet wurde, um zu gewährleisten, dass der Verbandskasten ordnungsgemäß befüllt ist.
- 2.10. Fahrräder, Roller oder Ähnliches dürfen weder in den Gängen, Gemeinschaftsräumen, noch im Garten abgestellt werden. Beim Abstellen in den Zimmern ist verstärkt darauf zu achten, dass es nicht zu Verschmutzungen oder Beschädigungen kommt. Fahrradständer befinden sich vor dem Haus und an der Ecke Martinstraße, ebenso kann der Fahrradkeller im Nebenhaus benutzt werden.
- 2.11. Das Benützungsentgelt wird vom Konto des:der Bewohner:in eingezogen, dies erfolgt bis zum 10. mittels SEPA-Lastschriftverfahren. Eine Zahlung per Dauerauftrag ist nur in Ausnahmefällen und dann nur in Absprache mit der Hausleitung möglich.
- 2.12. Gäste dürfen unter dem Semester unter folgenden Bedingungen übernachten: bis 3 Nächte muss der Besuch an die Hausleitung gemeldet werden, ab vier Nächten muss der Besuch vom: von der Dublettenpartner:in und von der Hausleitung gestattet werden. Pro Nacht und Gast sind 3 Euro der Hausleitung zu bezahlen. Für regelmäßige Gäste soll eine Sondervereinbarung getroffen werden. Weitere Ausnahmen sind immer nur nach vorhergehender Rücksprache mit der Hausleitung möglich.
- 2.13. Die Untervermietung des Zimmers an Gäste in den Ferienmonaten ist durch die Hausleitung in Absprache mit den Bewohner:innen möglich. Die Gäste müssen der organisatorischen und geistlichen Hausleitung vorgestellt werden. Die Hausleitung behält sich das Recht vor, den Gast abzulehnen. Zwischen Gast und Hausleitung kommt dann ein Gastvertrag zustande. Der Gast haftet für die Schäden, die im Verlauf der

Benützung entstehen.

3. BRANDSCHUTZ

- 3.1. Es gilt die ausgehängte Brandschutzordnung.
- 3.2. Kochgut darf bei eingeschalteter Herdplatte nicht unbeaufsichtigt stehen gelassen werden. Die Herdplatte ist nach dem Kochen auszuschalten.
- 3.3. In den Gängen darf aufgrund feuerpolizeilicher Bestimmungen nichts abgestellt werden.
- 3.4. Fluchtwege sind durch Notbeleuchtung gekennzeichnet. An den Zimmertüren hängt ein Plan mit den Fluchtwegen. Die Bewohner:innen müssen sich direkt nach dem Einzug mit diesem Plan vertraut machen.
- 3.5. Im Brandfall darf der Lift nicht benützt werden.
- 3.6. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der oben genannten Punkte entstehen, haftet der:die Bewohner:in.

4. BENÜTZUNG DER KÜCHEN UND GEMEINSCHAFTSRÄUME

4.1. Küchen

- 4.1.1. In den Küchen ist auf größtmögliche Sauberkeit zu achten (Geschirr spülen, abtrocknen, wegräumen; Tische abwischen, Elektroherd reinigen).
- 4.1.2. Es ist verboten, noch warme Lebensmittel in Kühlschrank oder Tiefkühler zu geben. Lebensmittel müssen in verschlossenen Behältnissen gelagert werden (Ungeziefergefahr). Verdorbene Lebensmittel sind zu entsorgen.
- 4.1.3. Lebensmittel sollen vom:von der Bewohner:in gekennzeichnet werden, um diese zuordnen zu können. Hierzu reicht die Angabe der Zimmernummer.
- 4.1.4. Das vom Haus zur Verfügung gestellte Kochgeschirr hat in den jeweiligen Küchen zu verbleiben. Wird im Zimmer oder in einem anderen Raum gegessen, wird das Geschirr direkt danach wieder in die Küche gebracht, gespült und weggeräumt.

4.1.5. Auf den Elektroherden ist nur elektroherdgeeignetes Geschirr zu verwenden. Die Herdesind nach jeder Nutzung durch den:die Benütze:nde:n zu reinigen, dasselbe gilt für den Ofen.

4.2. Hausbar

Das Barteam verwaltet die Hausbar und ist in ihrem Betrieb der Hausleitung und der HVV gegenüber verantwortlich. Das Barteam wählt aus seiner Mitte Vorsitzende. Die Bar ist an Barabenden um 2.00 Uhr zu schließen, die Musik ab Mitternacht leise und um 2.00 Uhr völlig abzudrehen. Nach der Benützung der Bar ist das gesamte Barinventar sauber und gereinigt zu hinterlassen. Unter der Woche gelten in der Bar die Bestimmungen zu Veranstaltungen. Die Getränke in der Bar sind nicht zur freien Entnahme.

4.3. Bibliothek

Der Bibliotheksraum ist ein Arbeits- und Leseraum. Auf arbeitende Kolleg:innen ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Kommentare und Lexika sind grundsätzlich nicht zu entleihen.

4.4. Musik- und Andachtsraum

4.4.1. Die Kapelle steht primär für Andachten, Gottesdienste und persönliche Stille zur Verfügung, aber auch für das Üben von Musikinstrumenten (gemäß dem Musikplan). In dieser Zeit ist der Fernseher auf leise Zimmerlautstärke zu stellen bzw. abzudrehen, je nach Bedarf der Raumbenutzer:innen.

4.4.2. Im Raum steht ein Piano. Bei dessen Benutzung ist auf Kolleg:innen Rücksicht zu nehmen. In der Nachtzeit (22.00 – 7.00 Uhr) dürfen keine akustischen Instrumente und elektrische Instrumente ausschließlich mit Kopfhörern gespielt werden.

4.5. Waschmaschine und Trockner

4.5.1. Die Waschmaschine und der Trockner sind Eigentum des Hauses. Sie stehen im 2. Stock zur hausinternen Benützung zur Verfügung. Die ausgehängte Waschmaschinenordnung und die Waschliste sind zu beachten.

4.5.2. Für das Trocknen stehen ein Trockner, sowie die beiden Trockenräume zur Verfügung. Die Waschmaschine und der Trockner dürfen während der Nachtruhe (22:00-07:00 Uhr) nicht laufen.

Heimordnung, Wilhelm-Dantine-Haus, in Kraft seit: 07.12.2022

4.5.3. Wäsche oder feuchte Handtücher dürfen nicht im Zimmer getrocknet werden.

Auch darf nichts Nasses über Holz (Sessel, Türen, ...) gehängt werden. Für Handtücher gibt es im Badezimmer eine beheizte Aufhängung.

5. INTERNET

Es gilt die Internetbenutzerordnung, die integraler Bestandteil des Benützungsvertrages ist.

6. VERANSTALTUNGEN

6.1. Veranstaltungen, die in den Gemeinschaftsräumen stattfinden und nicht von der Hausleitung oder der Heimvertretung veranstaltet werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Hausleitung. Im Falle der Genehmigung ist die Veranstaltung mindestens drei Tage vorher auszuschreiben (Aushang an der Bartür). Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass die Barregeln eingehalten werden und dass die verwendeten Gemeinschaftsräume sowie die Toiletten nach der Veranstaltung in sauberem Zustand verlassen werden.

6.2. Ungenehmigte und/oder unangekündigte Veranstaltungen sind nicht gestattet. Küchenveranstaltungen, an denen zum größten Teil Hausbewohner:innen teilnehmen, müssen den Küchenmitgliedern, aber nicht der Hausleitung bekannt gemacht werden.

6.3. Über die Abhaltung von Heimfesten beschließt die Heimleitung nach Rücksprache mit der HV, die möglichst auch den Termin festsetzt. Alle am Heimfest teilnehmenden Hausbewohner:innen werden gebeten, bei den Aufräumarbeiten zu helfen.

7. NACHTRUHE

7.1. In Wien ist die offizielle Nachtruhe von 22.00 – 6.00 Uhr einzuhalten. Im Regelfall gilt dies auch innerhalb des Hauses. Musik im Musik- und Andachtsraum darf erst ab 7:00 Uhr gemacht werden, ebenfalls darf die Waschmaschine erst um 7:00 Uhr eingeschaltet werden. Beim Rauchen vor oder hinter dem Haus sowie beim Aufenthalt im Garten ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.

7.2. Ausnahmen bis auf Widerruf stellen genehmigte Veranstaltungen im Haus sowie Barabende bis 24:00 Uhr bei normaler bzw. bis 2:00 Uhr bei verringerter Lautstärke dar.

8. GARTEN

8.1. Der Garten und der Griller dürfen benützt werden.

8.2. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Im Garten muss – besonders ab 22:00 Uhr – mit der Lautstärke auf die Nachbarschaft Rücksicht genommen werden.

9. HAUSTÜR

Die jeweils an der Haustür angebrachten Schließbestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere darf die Tür nicht mit dem Schlüssel, sondern nur am Türgriff aufgezoen werden.

10. ANSCHLAGTAFELN

Die Anschlagtafel auf der Seite des Büros sowie das Whiteboard sind für Heiminternes vorgesehen. Alle anderen Aushänge nach vorheriger Abklärung mit Heimleitung oder HV an der großen Pinnwand anbringen (Einteilungen beachten). Anschläge und Aushänge dürfen nur vom/von der Aufhängenden oder von der HV oder der Hausleitung entfernt oder verändert werden.

11. RAUCHEN

11.1. Das Rauchen ist im gesamten Haus untersagt. Wird widerrechtlich in den Zimmern oder den Gemeinschaftsräumen geraucht, zahlt der:die Verursacher:in eine Strafe in der Höhe von 50 €. Wird durch das Rauchen im Haus die Feuerwehr alarmiert, zahlt der:die Verursacher:in zusätzlich zu der Strafe die Gebühr für den Feuerwehreinsatz.

11.2. Sollte erst beim Auszug sich herausstellen, dass im Zimmer geraucht wurde, behält sich die Hausleitung vor, einen Teil der Kautio einzubehalten. (Die Höhe richtet sich nach den Kosten, den entstandenen Schaden zu reparieren)

12. SCHÄDEN

12.1. Schäden, die schon beim Einzug vorliegen, hat der:die neue Bewohner:in auf der Mängelliste zu vermerken und mit Fotos zu dokumentieren.

12.2. Schäden im Zimmer oder in den Gemeinschaftsräumen haben umgehend an die Hausleitung bzw. die dafür vorgesehene Person gemeldet werden Dies umfasst nicht nur selbstverursachte Schäden, sondern auch Schäden, die im Haus auffallen.

13. AUSZUG

- 13.1. Beim Auszug aus dem Haus wird das geräumte, besenreine Zimmer von der Hausleitung besichtigt und der ordnungsgemäße Zustand festgestellt. Vor Auszug wird eine „To-do“-Liste per E-Mail übermittelt.
- 13.2. Auf der Website steht eine Liste zum Download bereit, die eine Hilfe für die Auszugsvorbereitung darstellt. Die Erledigung dieser Liste ist Grundlage für die Rückzahlung der Kaution. Allfällige Schäden sind mitzuteilen, ggf. zu begleichen.
- 13.3. Die eigenen Fächer in Kühlschrank, Tiefkühler und Küchenkästen sind zu leeren und zu reinigen.
- 13.4. Beim Auszug aus dem Haus hat die Abmeldung beim Meldeservice des Magistratischen Bezirksamts zu erfolgen.
- 13.5. Die Hausleitung erstattet die Kaution nach Vorlage der Abmeldung vom Meldeamt und aktuellen Bankdaten (Name Kontoinhaber:in, IBAN, BIC) zurück. Sollten nicht gemeldete Schäden im Zimmer sein, behält sich die Hausleitung einen anteiligen Abzug der Kaution vor.

14. HEIMORGANISATORISCHES

- 14.1. Die Aufgaben der Heimvollversammlung sind im Heimstatut geregelt.
- 14.2. Die Aufgaben der Heimvollversammlung (HVV) sind im Heimstatut geregelt.
- 14.3. Die Aufgaben der HV sind im Heimstatut geregelt. Die HV ist gegenüber der HVV in ihrer Amtsführung verantwortlich.
- 14.4. Ansuchen um Verlängerung des Benützungsvertrages für das folgende Semester sind durch das korrekte Ausfüllen der ausgeteilten Erhebungszettel an die Hausleitung zu richten.

15. HAUSPERSONAL

Die Aufgaben des Hauspersonals regeln die jeweiligen Dienstverträge des Diakoniewerks Gallneukirchen mit Sitz in Wien. Die Aufsicht obliegt der Hausleitung. Studierende haben dem Personal keine Aufträge oder dergleichen zu erteilen.

Heimordnung, Wilhelm-Dantine-Haus, in Kraft seit: 07.12.2022

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1. Die Heimordnung tritt mit 07.12.2022 in Kraft
- 16.2. Heimordnung wie Heimstatut sind jederzeit einsehbar.
- 16.3. Weitere Rechte und Pflichten sind den Protokollen der HVV und der HV zu entnehmen.